

Presse-Erklärung - 421(2006)
11.07.2006

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Vom Registrar herausgegebenen Presse-Erklärung

Urteil der Großen Kammer¹

JALLOH v. GERMANY

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat heute in öffentlicher Verhandlung in seiner Zusammensetzung als Große Kammer ein Urteil im Fall Jalloh v. Germany (Beschwerde Nr. 54810/00) getroffen.

Der Gerichtshof kam:

- mit zehn zu sieben Stimmen zum Schluss, dass aufgrund der Verabreichung eines Brechmittels, mit dem der Antragsteller veranlasst werden sollte, einen kleinen, von ihm geschluckten Plastikbeutel mit Kokain zu erbrechen, eine Verletzung von Artikel 3 (Verbot der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung) der Europäischen Menschenrechtskonvention vorlag.
- mit elf zu sechs Stimmen zum Schluss, dass infolge der Verurteilung des Beschwerdeführers auf der Grundlage von Beweismitteln, die unter Verletzung der Konvention erlangt wurden, eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 (Recht auf einen fairen Prozess) vorlag.

Nach Artikel 41 (angemessene Wiedergutmachung) der Konvention hat der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine Entschädigung von 10.000 Euro für nicht-materielle Schäden und von 5868,88 Euro für Auslagen und Gebühren zugesprochen. (Das Urteil liegt auf Englisch und Französisch vor).

1. Zugrunde liegender Sachverhalt

Der Fall betrifft eine Beschwerde, die von Abu Bakah Jalloh, einem Staatsbürger von Sierra Leone, eingereicht wurde, welcher 1965 geboren wurde und in Köln (Deutschland) lebt.

Am 29. Oktober 1993 wurde der Beschwerdeführer von Polizisten in Zivil dabei ertappt, wie er seinem Mund zwei kleine Plastikbeutel entnahm und sie gegen Geld übergab. Davon ausgehend, dass die Beutel Rauschmittel enthielten, schritten die Beamten zur Verhaftung des Beschwerdeführers.

Währenddessen verschluckte er einen weiteren Beutel, den er noch im Mund hatte. Da bei ihm kein Rauschgift gefunden wurde, ordnete der zuständige Staatsanwalt an, ihm ein Brechmittel zu verabreichen, um ihn dazu zu zwingen, den Beutel zu erbrechen.

Der Beschwerdeführer wurde in ein Krankenhaus in Wuppertal-Elberfeld gebracht, wo er einem Arzt vorgeführt wurde. Da er sich weigerte, Brechreiz auslösende Mittel einzunehmen, hielten ihn vier Beamte fest, während ein Arzt ihm durch die Nase einen Schlauch einführte und ihm gewaltsam eine Salzlösung und Ipecuanha-Sirup einflößte. Außerdem verabreichte ihm der Arzt eine Spritze mit Apomorphin, einem Morphin-Derivat. In der Folge erbrach der Beschwerdeführer einen kleinen Beutel mit 0,2182 g Kokain. Kurze Zeit später wurde er von einem Arzt untersucht, der ihn für hafttauglich erklärte. Etwa zwei Stunden nach der Verabreichung des Brechmittels erklärte der Beschwerdeführer, der, wie sich herausstellte, kein Deutsch sprach, in gebrochenem Englisch, dass er zu erschöpft sei, um eine Aussage zu der ihm vorgeworfenen Straftat zu machen.

¹ Urteile der Großen Kammer sind endgültig (Artikel 44 der Konvention).

Am 30. Oktober 1993 wurde gegen den Beschwerdeführer Anklage wegen Rauschgifthandels erhoben, und er wurde in U-Haft genommen. Sein Anwalt trug zu seiner Verteidigung drei Hauptargumente vor: Erstens seien die ihn belastenden Beweismittel illegal erlangt worden und dürften daher im Strafverfahren nicht verwertet werden; zweitens hätten sich die Polizeibeamten und der Arzt, die an der Handlung beteiligt gewesen seien, der Körperverletzung im Amt schuldig gemacht; drittens sei die Verabreichung giftiger Substanzen nach Paragraph 136 a StPO (Strafprozessordnung) verboten und die Maßnahme nach Paragraph 81a StPO unverhältnismäßig, da es möglich gewesen wäre, das selbe Ergebnis zu erlangen, indem man auf die natürliche Ausscheidung des Beutels gewartet hätte.

Am 23. März 1994 sprach das Amtsgericht Wuppertal den Beschwerdeführer des Drogenhandels für schuldig und verhängte gegen ihn eine zur Bewährung ausgesetzte einjährige Freiheitsstrafe.

Seine Berufung gegen den Schuldspruch blieb erfolglos, allerdings wurde das Strafmaß dabei auf sechs Monate zur Bewährung herabgesetzt. Eine weitere Berufung wurde verworfen.

Das Bundesverfassungsgericht erklärte die Verfassungsbeschwerde des Beschwerdeführers für unzulässig, indem es befand, dass er nicht alle zur Verfügung stehenden Rechtsmittel vor deutschen Gerichten ausgeschöpft habe. Es befand auch, dass die fragliche Maßnahme keinen Anlass für verfassungsrechtliche Einwände hinsichtlich des Schutzes der Menschenwürde oder des grundgesetzlich geschützten Rechts biete, sich nicht selbst belasten zu müssen.

2. Verfahren vor dem Gerichtshof und seine Zusammensetzung

Die Beschwerde wurde am 30. Januar 2000 beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingelegt und am 26. Oktober 2004 für teilweise zulässig erklärt.

Am 1. Februar 2005 trat die Kammer die Entscheidung nach Artikel 30 der Konvention an die Große Kammer ab.² Eine Sitzung der Großen Kammer fand am 23. November 2005 im Menschenrechtshaus in Strassburg statt.

Das Urteil wurde von einer Großen Kammer mit 17 Richtern in folgender Zusammensetzung gefällt:

Luzius Wildhaber (Schweizer), Präsident,
Christos Rozakis (Grieche),
Nicolas Bratza (Britisch),
Boštjan M. Zupancic (Slowenisch),
Georg Ress (Deutscher),
Giovanni Bonello (Malteser),
Lucius Caflisch (Schweizer)³
Ireneu Cabral Barreto (Portugiese),
Matti Pellonpää (Finne),
András Baka (Ungar),
Rait Maruste (Este),
Snejana Botoucharova (Bulgarin),
Javier Borrego Borrego (Spanier),
Elisabet Fura-Sandström (Schwedin),
Alvina Gyulumyan (Armenier),
Khanlar Hajiyev (Azerbaidchaner),

² Wenn ein vor einer Kammer anhängiger Fall eine wichtige Frage aufwirft, die die Auslegung der Konvention oder ihrer Zusatzprotokolle betrifft, oder wenn die Entscheidung einer Frage durch die Kammer zu einem Ergebnis führen würde, das mit einem früher vom Gerichtshof gefällten Urteil nicht vereinbar wäre, kann die Kammer zu jeder Zeit vor der Fällung eines eigenen Urteils die Entscheidung an die Große Kammer abtreten, sofern nicht eine der Prozessparteien dagegen Einspruch erhebt.

³ Für Liechtenstein gewählter Richter.

Ján Šikuta (Slovake), die Richter,
sowie Lawrence Early, Registrar der Sektion.

3. Zusammenfassung des Urteils⁴

Beschwerde

Der Beschwerdeführer beschwerte sich, dass ihm gewaltsam Brechmittel verabreicht worden seien und dass nach seiner Auffassung auf diese Weise illegal erlangte Beweismittel gegen ihn im Verfahren verwendet worden seien. Er beschwerte sich weiterhin, dass sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, verletzt worden sei. Er berief sich auf Artikel 3, 6 und 8 der Konvention.

Entscheidung des Gerichtshofs

Artikel 3

Der Gerichtshof wies erneut darauf hin, dass die Konvention grundsätzlich medizinische Zwangseingriffe nicht verbiete, die der Untersuchung von Straftaten dienen. Jeglicher Eingriff in die körperliche Unversehrtheit eines Menschen zum Zweck der Erlangung von Beweismitteln müsse jedoch strikter Kontrolle unterworfen sein.

Der Gerichtshof war sich in aller Schärfe der Probleme bewusst, mit denen Staaten bei ihren Anstrengungen zur Bekämpfung des Schadens, der ihren Gesellschaften durch die Versorgung mit Drogen zugefügt wird, konfrontiert seien. Im vorliegenden Fall sei jedoch schon vor der Anordnung und Durchführung der angefochtenen Maßnahme klar gewesen, dass der Straßenhändler die Drogen im Mund aufbewahrte und daher keine Drogen in großer Menge zum Verkauf angeboten haben konnte. Dies sei auch im Urteil zum Ausdruck gekommen.

Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass die zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln unerlässlich gewesen wäre, um das Beweismaterial zu erlangen. Die Strafverfolgungsorgane hätten einfach die natürliche Ausscheidung der Drogen aus dem Verdauungstrakt des Beschwerdeführers abwarten können – eine Methode, die von vielen anderen Mitgliedsstaaten des Europarats bei der Untersuchung von Rauschgiftdelikten angewandt wird.

Der Gerichtshof stellte weiterhin fest, dass sich weder die Prozessparteien noch die Sachverständigen darüber einigen konnten, ob die Verabreichung von Brechmitteln gefährlich ist. Der Gerichtshof war nicht davon überzeugt, dass die Methode, die in Deutschland schon zum Tod von zwei Menschen geführt hat, nur vernachlässigbare Gesundheitsrisiken birgt. Er stellte fest, dass die Behörden in der Mehrheit der deutschen Bundesländer und zumindest in der großen Mehrheit der anderen Mitgliedsstaaten des Europarats von der zwangsweisen Verabreichung von Brechmitteln absehen, eine Tatsache, die tendenziell darauf hindeutet, dass die Maßnahme als gesundheitsgefährdend eingestuft wird.

Was die Art der Verabreichung der Brechmittel angeht, stellte der Gerichtshof fest, dass nach an Brutalität angrenzender Gewaltanwendung ein Schlauch durch die Nase des Beschwerdeführers in den Magen eingeführt wurde, um seinen physischen und geistigen Widerstand zu brechen. Dies muss bei ihm Schmerzen und Angst ausgelöst haben. Er wurde dann gegen seinen Willen durch Injektion eines weiteren Brechmittels einem weiteren Körperereingriff ausgesetzt. Der Gerichtshof erklärte, dass auch das psychische Leiden des Beschwerdeführers zu berücksichtigen sei, während er darauf wartete, bis die Brechmittel ihre Wirkung zeigten, und ebenso die Tatsache, dass er die ganze Zeit festgehalten und beobachtet wurde. Unter solchen Umständen gezwungen zu sein, sich zu erbrechen,

⁴ Diese Zusammenfassung der Registerabteilung bindet den Gerichtshof nicht.

muss für ihn erniedrigend gewesen sein, und zwar wesentlich mehr, als wenn man auf die natürliche Ausscheidung der Drogen gewartet hätte.

Was die ärztliche Aufsicht angeht, stellte der Gerichtshof fest, dass die angefochtene Maßnahme von einem Arzt in einem Krankenhaus ausgeführt wurde. Da der Beschwerdeführer sich aber heftig gegen die Verabreichung der Brechmittel zur Wehr gesetzt hatte und kein Deutsch, sondern nur gebrochenes Englisch sprach, war davon auszugehen, dass er entweder nicht willens oder nicht in der Lage war, irgendeine Frage zu beantworten, die ihm der Arzt stellte, oder sich einer ärztlichen Eingangsuntersuchung zu unterziehen.

Was die gesundheitlichen Folgen der angefochtenen Maßnahme für den Beschwerdeführer betrifft, kam der Gerichtshof zum Schluss, dass nicht erwiesen sei, dass seine zweieinhalb Monate nach seiner Verhaftung erfolgte Behandlung im Gefängnis-Krankenhaus wegen Magenbeschwerden oder irgend eine andere darauf folgende ärztliche Behandlung durch die zwangsweise Verabreichung der Brechmittel verursacht worden sei.

Abschließend kam der Gerichtshof zum Schluss, dass die deutschen Behörden den Beschwerdeführer gegen seinen Willen einem schweren Eingriff in seine körperliche und geistige Unversehrtheit ausgesetzt habe. Sie hatten ihn gezwungen, sich zu übergeben, und dies nicht zu Behandlungszwecken, sondern um Beweismittel zu erlangen, die durch weniger starke Eingriffe ebenfalls erhältlich gewesen wären. Die Art, wie die angefochtene Maßnahme durchgeführt wurde, musste beim Beschwerdeführer Gefühle der Angst, Beklemmung und Unterlegenheit auslösen, die geeignet waren, ihn zu erniedrigen und zu demütigen. Außerdem beinhaltete dieses Vorgehen Risiken für die Gesundheit des Beschwerdeführers, nicht zuletzt deshalb, weil im Vorfeld keine entsprechende Anamnese durchgeführt werden konnte. Auch wenn es nicht beabsichtigt war, wurde die Maßnahme in einer Art durchgeführt, die dem Beschwerdeführer körperliche Schmerzen und psychisches Leiden zufügten. Er war daher einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nach Artikel 3 ausgesetzt worden.

Artikel 8

Der Gerichtshof erklärte, dass er bereits die Beschwerde des Beschwerdeführers über die gegen ihn durchgesetzte zwangsweise Verabreichung von Brechmitteln nach Artikel 3 der Konvention untersucht habe. Angesichts seiner Schlussfolgerung, dass eine Verletzung dieser Bestimmung vorlag, kam er zum Schluss, dass nach Artikel 8 der Konvention kein neuer Gesichtspunkt hinzukomme.

Artikel 6

Der Gerichtshof stellte fest, dass selbst dann, wenn es nicht die Absicht der Behörden gewesen sei, dem Beschwerdeführer Schmerzen und Leid zuzufügen, die Beweismittel trotzdem mit Hilfe von Maßnahmen erlangt worden seien, die eines der zentralen, von der Konvention geschützten Rechte verletzen. Zudem war das durch die angefochtenen Maßnahmen erlangte Rauschgift das entscheidende Element, mit dem die Verurteilung des Beschwerdeführers erreicht wurde. Und schließlich könne das öffentliche Interesse an einer Verurteilung des Beschwerdeführers nicht rechtfertigen, derartig erlangte Beweismittel für das Verfahren zuzulassen. Entsprechend habe die Verwendung von durch zwangsweises Einflößen von Brechmitteln erlangtem Rauschgift als Beweismittel dazu geführt, dass das gesamte Verfahren als unfair einzustufen ist.

Trotz dieses Ergebnisses hielt der Gerichtshof es für angebracht, auch auf das Argument des Beschwerdeführers einzugehen, dass die Art der Beweismittelerlangung und deren Verwendung auch sein Recht untergraben hätte, sich nicht selbst belasten zu müssen.

Was die Natur und das Ausmaß des Zwangs angeht, der angewandt wurde, um Beweismittel zu erlangen, wiederholte der Gerichtshof seine Auffassung, dass die Verabreichung von Brechmitteln unmenschlicher und erniedrigender Behandlung

gleichkomme. Das öffentliche Interesse, die Verurteilung des Beschwerdeführers sicherzustellen, könne einen derart schweren Eingriff in seine physische und geistige Unversehrtheit nicht rechtfertigen. Das deutsche Recht biete zwar Schutzvorkehrungen gegen die willkürliche und unsachgemäße Anwendung der Maßnahme, der Beschwerdeführer habe sich jedoch unter Berufung auf sein Recht, sich nicht selbst belasten zu müssen, geweigert, sich einer vorausgehenden ärztlichen Untersuchung zu unterziehen, und wurde der Methode ausgesetzt, ohne dass seine körperliche Tauglichkeit, sie zu überstehen, gründlich untersucht worden wäre. Und schließlich waren die auf diesem Weg erhaltenen Drogen das entscheidende Beweisstück bei seiner Verurteilung.

Demzufolge wäre der Gerichtshof auch zu dem Befund bereit gewesen, dass die Zulassung von durch die zwangsweise Verabreichung von Drogen erlangten Beweismitteln im Prozess gegen den Beschwerdeführer sein Recht verletzte, sich nicht selbst belasten zu müssen, und somit das ganze Verfahren unfair werden ließ.

Die Richter Bratza und Zupancic drückte jeder für sich eine zustimmende Meinung aus. Die Richter Wildhaber und Caflisch drückten abweichende Meinungen aus. Die Richter Ress, Pellonpää, Baka und Sikuta drückten eine gemeinsam abweichende Meinung aus, Richter Hajiyev drückte ebenfalls eine abweichende Meinung aus. Die Texte sind dem Urteil angehängt.

Die Urteile des Gerichts sind auf seiner Webseite zugänglich (<http://www.echr.coe.int>). (AdÜ: einfach mit der Beschwerdenummer suchen!)

Nicht autorisierte Übersetzung aus dem Englischen, Georg Warning, Konstanz, den 23. Juli 2006. Verbindlich ist einzig das englische und französische Original.

Press Contacts

Emma Hellyer (telephone: 00 33 (0)3 90 21 42 15)
Stéphanie Klein (telephone: 00 33 (0)3 88 41 21 54)
Beverley Jacobs (telephone: 00 33 (0)3 90 21 54 21)

The European Court of Human Rights was set up in Strasbourg by the Council of Europe Member States in 1959 to deal with alleged violations of the 1950 European Convention on Human Rights.

Council of Europe Press Division
Tel: +33 (0)3 88 41 25 60
Fax: +33 (0)3 88 41 39 11
pressunit@coe.int
www.coe.int/press